

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.346.115

Wien, am 28. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Seemayer, Nurten Yilmaz, Genossinnen und Genossen, haben am 28. Mai 2020 unter der Nr. **2152/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch sind derzeit in der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde die Pauschalbeträge pro Fall für die Beratung, aufgelistet nach den Teilkategorien?*

Die Pauschalbeträge für die einzelnen Teilleistungen der Rechtsberatung ergeben sich aus der Verordnung BGBl.II Nr. 324/2011 in der geltenden Fassung.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie hoch sind derzeit in der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde die Pauschalbeträge pro Fall für eine Vertretung, aufgelistet nach den Teilkategorien?*
- *Wie hoch sind derzeit in der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde die Pauschalbeträge pro Fall für eine Verhandlung?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 4:

- *Wie sind die Pauschalbeträge hinsichtlich der Reduktionsstufe gestaffelt?*

Die zwei Reduktionsstufen ergeben sich aus der Verordnung BGBl. II Nr. 324/2011 in der geltenden Fassung.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie werden die Pauschalbeträge ausgelöst? Wird bei jeder Beratung (auch Folgeberatung) ein Pauschalbetrag fällig?*
- *Wie hoch sind derzeit die gesamten Kosten der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde pro Fall, aufgelistet nach den einzelnen Teilkategorien von Beginn bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens?*

Pauschalbeträge werden derzeit je Fall, unabhängig von der Anzahl der Beratungen, nach einem Gesamt-Durchschnittswert abgegolten. Auf Grundlage der im Jahr 2011 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung können die abrufberechtigten Stellen jeweils die Leistungen einzelner in den „Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen“ der Rahmenvereinbarung und den Adaptierungen aufgelisteten Dienstleistungen in verschiedenen (asyl- und fremdenrechtlichen) Verfahrensarten und Stadien, die in so genannten „Teilkategorien“ zusammengefasst wurden, abrufen. Jene Kategorien sind bereits unter Frage 1 deklariert.

Eine detaillierte Auswertung der Kosten pro Fall und Kategorie kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 7:

- *Wie hoch sind derzeit die gesamten Kosten der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde pro Fall, aufgelistet nach den einzelnen Teilkategorien von Beginn des zweitinstanzlichen Verfahrens bis zu dessen Abschluss?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 8:

- *Falls derzeit bei einer Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde Dolmetscherinnen benötigt werden, wer trägt diese Kosten? Sind diese Kosten bereits in den Pauschalbeträgen inkludiert?*

In den derzeit geltenden Vereinbarungen zu den Pauschalbeträgen für Leistungen der Rechtsberatung sind die Kosten von allenfalls beizuziehenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern bereits inkludiert.

Zur Frage 9:

- *Aus welchen Faktoren setzen sich die Pauschalbeträge im jeweiligen Verfahren zusammen?*
 - a. Wie schlüsseln sich die Kosten innerhalb einer Pauschale auf?*
 - b. Welche Leistungen sind inkludiert?*

Die Pauschalbeträge umfassen die Kosten der Beratungsleistungen für Asylwerberinnen und Asylwerber und die Kosten für die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Fremder im Asylverfahren innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Inneres bzw. bis zur Übernahme durch den Jugendwohlfahrtsträger.

Der jeweilige Pauschalbetrag pro Fremden schließt neben den fixen und sprungfixen Kosten auch alle variablen Kosten, insbesondere Dolmetsch- und Reisekosten, ein.

Zu den Fragen 10, 11 und 14:

- *Wie hoch werden die gesamten Kosten (inkl. aller Kosten wie etwa Personalkosten, Infrastrukturkosten, Fahrtkosten, Dolmetscherinnenkosten, Verwaltungskosten, etc.) der Rechtsberatung für Asylwerber/Fremde pro Fall, aufgelistet nach den einzelnen Teilkategorien für die BBU von Beginn bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, veranschlagt?*
- *Wie hoch werden die gesamten Kosten (inkl. aller Kosten wie etwa Personalkosten, Infrastrukturkosten, Fahrtkosten, Sachkosten, Dolmetscherinnenkosten, Verwaltungskosten, etc.) der Rechtsberatung für Asylwerber/Fremde pro Fall, aufgelistet nach den einzelnen Teilkategorien für die BBU von Beginn des zweitinstanzlichen Verfahrens bis zu dessen Ende, veranschlagt?*
- *a. Welche Faktoren wurden bei der Kostenberechnung berücksichtigt?*
 - c. Wie schlüsseln sich die Kosten auf?*
 - d. Welche Leistungen sind inkludiert?*

Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nimmt ihre Tätigkeit planmäßig im Jahr 2021 auf und liegt ein Kostenvoranschlag für das Jahr 2021 derzeit nicht vor.

Zu den Fragen 12, 13, 19 und 36:

- *a. Wie hoch wird der durchschnittliche Zeitaufwand in der Rechtsberatung der BBU pro Fall für eine Beratung veranschlagt?*
- *b. Welche Arbeitsschritte, wie etwa das Studium umfassender Länderberichte, Verfassen von Stellungnahmen, Vorbereitung zur Verhandlung, wurden bei der Festsetzung des Zeitaufwandes berücksichtigt?*
- *a. Wie hoch wird der durchschnittliche Zeitaufwand in der Rechtsberatung der BBU pro Fall für eine Vertretung veranschlagt?*
- *b. Welche Arbeitsschritte wie etwa das Studium der Bescheide und Länderinformationen, Beratungsgespräch, verfassen von Beschwerden, etc wurde bei der Festsetzung des Zeitaufwandes berücksichtigt?*
- *a. Wie viele Rechtsberaterinnen sind in der BBU vorgesehen?*
- *b. Falls Sie weniger Rechtsberaterinnen einstellen werden, als derzeit beim VMÖ und der ARGE Rechtsberatung zusammen tätig sind, warum glauben Sie mit weniger Rechtsberaterinnen auszukommen?*
- *a. An welchem Ort bzw. an welchen Orten werden die Leistungen der Rechtsberatung erbracht?*
- *b. Welche Infrastruktur haben Sie für die Koordination der Rechtsberatung geplant?*

Gemäß § 8 BBU-G hat der Bundesminister für Inneres mit der Bundesagentur insbesondere über die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und den dafür zu leistenden Kostenersatz, die Modalitäten der Abrechnung, die Auswahl der Rechtsberater sowie die Gewährleistung von regelmäßigen Fortbildungen für Rechtsberater einen Rahmenvertrag abzuschließen. Im Hinblick auf Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 5 BBU-G an das Bundesverwaltungsgericht ist vor Abschluss des Rahmenvertrages das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz herzustellen. Der Rahmenvertrag befindet sich aktuell in Ausarbeitung.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Dolmetscherinnen, aufgelistet nach Sprachen und Standorten, werden der BBU insgesamt zur Verfügung stehen (aufgelistet nach den einzelnen Standorten)?*

Es ist geplant, dass zum Start des Leistungsbereichs Dolmetsch mit dem Jahr 2021 der BBU GmbH voraussichtlich fünf Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stehen

werden. Im Rahmen eines Pilotbetriebes soll zunächst die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden, bevor die eingesetzte Personalkapazität erhöht wird. Eine auf Sprachen und Standorten bezogene Auswahl liegt noch nicht vor.

Zu den Fragen 16 bis 17:

- *In welchen Bereichen der Rechtsberatung wird mit Kostenersparnissen gerechnet? Wo nicht?*
- *Ab wann rechnen Sie mit dieser Kostenersparnis?*

Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen wurde mit der Rechtsberatung betraut, um die Einheitlichkeit der Beratungsleistungen auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Grundsätzlich sind bei der Rechtsberatung voraussichtlich im Bereich der allgemeinen Overheadkosten, der gemeinsamen Ressourcennutzung und durch betriebliche Synergieeffekte Effizienzsteigerungen zu erwarten.

Zur Frage 18:

- *Wieviel Kosten hat der Aufbau der BBU aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereichen seit Inkrafttreten verursacht?*

Die vorbereitenden Projektkosten zum Aufbau der BBU GmbH belaufen sich bis zum Ende des Jahres 2019 auf € 92.822,26. Im Jahr 2020 wurden im Zuge des Aufbaus der BBU GmbH bis zum 01. Mai 2020 insgesamt € 216.204,60 aufgewendet, wobei Löhne und sonstige Aufwendungen im Zuge des Aufbaus den Großteil dieser Kosten darstellen.

Zur Frage 20:

- *a. Werden Sie den Mitarbeiterinnen der ARGE Rechtsberatung und des VMÖ gleichermaßen die Übernahme anbieten?*
b. Wenn ja, welche Kriterien sind hierbei ausschlaggebend?
c. Gibt es hinsichtlich Rechtsberaterinnen, die mit der Übernahme der Rechtsberatung in die BBU voraussichtlich ihre Arbeit verlieren, Unterstützung um die negativen Folgen einzudämmen?

Die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) zum Betriebsübergang geben die Rahmenbedingungen für einen solchen vor und wurde diesbezüglich zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts mit sämtlichen derzeit eingesetzten Trägerorganisationen Kontakt aufgenommen.

Zur Frage 21:

- *Welchem Ministerium wird die Rechtsberatung zugeordnet?*

Die Rechtsberatung vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 49 BFA-VG fällt in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres, die Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht in jenen der Bundesministerin für Justiz (§ 57 BFA-VG iVm § 17 BMG).

Zur Frage 22:

- *Wird auch in anderen Rechtsbereichen die Verfahrenshilfe von einer dem Bund unterstehenden Agentur durchgeführt werden?*

Die BBU GmbH führt gemäß ihrem in § 2 Abs. 1 Z 2 BBU-G normierten gesetzlichen Auftrag die Rechtsberatung und Rechtsvertretung gemäß §§ 49 und 52 BFA-VG durch. Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministeriums für Inneres kann keine Beantwortung erfolgen.

Zur Frage 23:

- *Mit welcher Begründung gewährleistet die Eingliederung der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde in der BBU im Vergleich zum derzeitigen System eine Kostenersparnis, kürzere Verfahrensdauern, Optimierung der Kosteneffizienz und Qualitätssicherung auf hohem Niveau?*

Mit der Übernahme der Grundversorgungsleistungen des Bundes sowie der Rechtsberatung durch die BBU GmbH können Synergieeffekte durch gemeinsame Ressourcenverwaltung und interne Leistungscoordination genutzt werden. Ebenso wird damit die Abhängigkeit von externen Partnern reduziert bzw. durch Etablierung eines unabhängigen Qualitätsbeirats eine erhöhte Qualitätssteigerung und -sicherung geschaffen.

Zur Frage 24:

- *Wenn ein/e AsylwerberIn trotz vorangehender Aufklärung über die geringen Erfolgsaussichten eine Beschwerde wünscht, wird diese von der BBU trotzdem eingebracht?*

Die seitens der BBU GmbH eingesetzten Rechtsberaterinnen und Rechtsberater haben ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen. Die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei

und kann darauf, wie die Rechtsberatung im Einzelfall erfolgt, kein Einfluss genommen werden.

Zu den Fragen 25 und 26b bis 26c:

- *a. Gab es bei dem Gesetz, das die Eingliederung der Rechtsberatung in die BBU regelt, verfassungsrechtliche Bedenken?*
 - b. Wie wurde die Verfassungsmäßigkeit der Regelung geprüft?*
 - c. Wessen Fachexpertisen wurden dabei herangezogen?*
- *b. Wie wurde das Gesetz, das die Eingliederung der Rechtsberatung in die BBU regelt, an den Vorgaben der EU geprüft?*
 - c. Wessen Fachexpertisen wurden dabei einbezogen?*

Bei der Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen durch das Bundesministerium für Inneres werden stets verfassungsrechtliche Vorgaben ebenso wie unions- und völkerrechtliche Vorgaben berücksichtigt und sämtliche Regelungsvorhaben in Einklang mit diesen Vorgaben vorbereitet.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Errichtung der BBU GmbH wurde dabei im Zusammenhang mit der Rechtsberatung von Asylwerberinnen und Asylwerbern sowie Fremden besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass durch entsprechende Ausgestaltung der Normen den relevanten EU-Verordnungen und Richtlinien entsprochen wird und insbesondere die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit bei der Beratung von Asylwerberinnen und Asylwerbern sowie Fremden umfassend gewährleistet ist.

Zur Frage 26a:

- *Besteht für die Republik Österreich durch das BBU-Einrichtungsgesetz, das die Eingliederung der Rechtsberatung in diese Bundesagentur regelt, das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens, wie etwa die ehemalige Justizministerin und Richterin des EuGH Maria Berger im Standard vom 15. Oktober 2019 anmerkte?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 27, 30, 31 und 33:

- *Im Standard vom 15. Oktober 2019 war von Seiten des Innenministeriums von mehreren Bestimmungen im Gesetz die Rede, welche die Unabhängigkeit der Rechtsberaterinnen weiterhin gewähren soll:*
 - a. Welche Bestimmungen sind das konkret?*

- b. Wie kann die Unabhängigkeit der Rechtsberaterinnen - abgesehen von der Weisungsfreiheit - de facto gewährleistet werden?*
 - c. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung zu stärken?“*
- *Welchen Einfluss haben Sie als Innenminister auf die Rechtsberatung?*
 - a. Welche Funktion nimmt er in der BBU ein?*
 - b. Welche Aufgaben hat er innerhalb der BBU zu erfüllen?*
 - c. Welche Rechte hat er innerhalb der BBU?*
- *Welchen Einfluss haben Sie als Innenminister auf die Auswahl der Rechtsberaterinnen und die Modalitäten bzw. Ausgestaltung der Rechtsberatung?*
- *Wie ist die im Gesetz festgeschriebene Unabhängigkeit der Rechtsberaterinnen mit der Funktion, den Aufgaben und Rechten des Innenministers innerhalb der BBU und der Tatsache, dass Sie als Innenminister Oberbehörde des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sind, vereinbar?*

Rechtsberaterinnen und Rechtsberater sind gemäß § 13 Abs. 1 BBU-G bei Durchführung ihrer Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig und haben ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass auf die Rechtsberatung im Einzelfall kein Einfluss genommen werden kann.

Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung wird innerhalb der BBU GmbH durch institutionelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt. So wird nach dem BBU-G die Rechtsberatung innerhalb der BBU GmbH als eigener Bereich organisiert, dessen Leitung seitens der Bundesministerin für Justiz bestellt wird.

Zusätzlich ermöglicht das Instrument des in § 8 BBU-G vorgesehenen Rahmenvertrages, die Unabhängigkeit der Rechtsberater sowohl vor dem Bundesamt als auch dem Bundesverwaltungsgericht institutionell und organisatorisch abzusichern. Der Rahmenvertrag befindet sich aktuell in Ausarbeitung.

Als weitere Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung erfolgt neben dem allgemeinen Kontrollrecht des Aufsichtsrats der BBU GmbH die Einrichtung eines Qualitätsbeirates, welcher eine beratende und empfehlende Rolle einnimmt und in allen Fragen der fachlichen Durchführung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung befasst werden wird.

Zu den Fragen 28 und 29:

- *Wie gewährleisten Sie den geregelten Übergang der offenen Verfahren auf die BBU und wie wird der Übergang der offenen Verfahren auf die BBU aus datenschutzrechtlicher Sicht erfolgen?*
- *Wie hoch wurden die Kosten für einen Übergang der offenen Verfahren auf die BBU veranschlagt und wie setzen sich diese Kosten aufgeschlüsselt nach den einzelnen Posten zusammen?*

In dem gemäß § 8 BBU-G abzuschließenden Rahmenvertrag werden die konkreten Modalitäten des Überganges von offenen Verfahren in entsprechenden Übergangsbestimmungen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz geregelt. Der Rahmenvertrag befindet sich aktuell in Ausarbeitung.

Zur Frage 32:

- *Können Sie als Innenminister in Ausübung Ihrer Rechte Informationen über Beratungsinhalte erheben?*

Nein.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *Sie haben in Ihrem Regierungsprogramm die Schaffung eines Qualitätsbeirates zur zusätzlichen Absicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung verankert.*
 - Wie und von wem wird dieser Qualitätsbeirat eingesetzt?*
 - Wie stellt sich dieser zusammen?*
 - Welche Aufgaben hat der Qualitätsbeirat?*
 - Welche Rechte hat der Qualitätsbeirat?*
 - Welchen Einfluss hat dieser auf die tatsächliche Arbeit der Rechtsberaterinnen?*
 - Wie sieht die Arbeit des Qualitätsbeirates konkret aus?*
 - Hat dieser lediglich beratende Funktion oder müssen die Vorgaben verpflichtend umgesetzt werden?*
 - Wann wird es eine diesbezügliche Gesetzesnovelle geben?*
- *Wird es eine Gesetzesnovelle zum 2019 beschlossenen BBU-Einrichtungsgesetz geben? Wenn ja wann und mit welchem Inhalt?*

In Ausübung der Gesellschafterrechte für die Republik Österreich habe ich als Bundesminister für Inneres den Auftrag zur Einrichtung eines Qualitätsbeirates gegenüber dem Geschäftsführer der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen erteilt.

Die genaue Zusammensetzung des Qualitätsbeirates ist noch Gegenstand der Verhandlungen mit der Justizministerin.

Aktuell besteht kein Bedarf an einer Gesetzesnovelle.

Zur Frage 37:

- *§ 2 Abs. 1 Z 3 BBU-G sieht die Durchführung der Rückkehrberatung und der Rückkehrhilfe vor. Einem Fremden darf nicht Rückkehrberatung oder Rückkehrhilfe und Rechtsberatung von demselben/derselben Beschäftigten der Bundesagentur gewährt werden. Werden in der BBU Rechtsberaterinnen in verschiedenen Fällen auch als Rückkehrberaterinnen eingesetzt werden oder ist eine strikte personelle Trennung von Rechtsberaterinnen einerseits und Rückkehrberaterinnen andererseits vorgesehen?*

Um die erforderliche Unabhängigkeit der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater gewährleisten zu können, wird in § 13 Abs. 5 BBU-G ausdrücklich geregelt, dass einem Fremden nicht von demselben Beschäftigten der BBU GmbH einerseits Rechtsberatung und andererseits Rückkehrberatung geleistet werden darf.

Karl Nehammer, MSc

